

Opfertag für die Diakonie
in Landes- und Gesamtkirche
am 12. Oktober 2014

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. August 2014 AZ 52.14-5 Nr. 104

Nach dem Kollektenplan 2014 ist am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 12. Oktober 2014, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Das Opfer wird an diesem Sonntag für die Arbeit der Diakonie erbeten. Mit Ihrer Hilfe wird die Begleitung und Beratung von Flüchtlingen finanziert. Viele Menschen fliehen vor Krieg und Bürgerkrieg, Verfolgung und Terror, vor Naturkatastrophen und bitterem Elend. Sie suchen als Flüchtlinge Heimat bei uns. Kirchengemeinden werden zu Lebensorten von Flüchtlingen. Gemeinsam mit vielen Ehrenamtlichen begleitet die Diakonie diese Flüchtlinge und hilft ihnen beim Aufbau neuer Lebenschancen. „Der Herr hat die Fremden lieb. Darum sollt auch ihr die Fremden lieben“, heißt es im 10. Kapitel des 5. des Mosebuches. Ich bitte Sie herzlich um Ihre Gebete, Ihr Engagement und Ihre Gabe für die Arbeit der Diakonie, damit wir gemeinsam den Flüchtlingen und Asylsuchenden eine Zukunft ermöglichen können.

Dr. h.c. Frank Otfried July
Landesbischof

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-08-06

POSTFACH 10 13 42

Diakonisches Werk Württemberg

Telefon 0711 1656-118

Herr Peter Ruf

E-Mail: presse@diakonie-wuerttemberg.de

AZ 52.14-6 Nr. 104/DWW

An die
Evang. Pfarrämter,
gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen und
Diakonischen Bezirksamtsstellen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 12. Oktober 2014

Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opfertag rückt Hilfen für Menschen in existenziellen Notlagen in den Vordergrund. Das Faltblatt „Spenden Sie Heimat und Zukunft“ mit weiteren Informationen geht den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksamtsstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, auf das Opfer bereits am Erntedankfest, vorab dem 5. Oktober, hinzuweisen.

Das Diakonische Werk bietet darüber hinaus folgendes Material an, das den Pfarrämtern über die Diakonischen Bezirksamtsstellen zugeht:

Materialangebot zur Oktobersammlung 2014

Info-Faltblatt: „Spenden Sie Heimat und Zukunft“
Format DIN lang

Sammeltüten: Aufdruck „In der Nächsten Nähe - Diakonie“

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung, bitten wir an die Bezirksamtsstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksamtsstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren

zu 100 % **bis spätestens 12. November 2014** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg zugeleitet werden: Evangelische Kreditgenossenschaft, **IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44; BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 12.08.2013 für das Jahr 2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt für die kommenden fünf Jahre, also bis einschließlich 2018.

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Hartmann
Oberkirchenrat